

Vorlage für die Sitzung des Senats am 1. Dezember 2020

Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Städte Bremen und Bremerhaven infolge der COVID-19-Pandemie

A. Problem

Zur Stärkung ihrer durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten Finanzlage gewährt der Bund zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land den Gemeinden einen pauschalen Ausgleich für die im Jahr 2020 zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen auf Basis von Art. 143h des Grundgesetzes. Hierzu hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats das Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder beschlossen (BGBl. Teil I Nr. 45). Die Länder erhalten hierzu einen Betrag aus dem Bundeshaushalt, der neben den Gewerbesteuermindereinnahmen die den Ländern zuzurechnenden Wirkungen der erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen auf die Bundesergänzungszuweisungen enthält. Bremen erhält daher gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder einen Betrag von 71 Mio. €, von dem 63 Mio. € dem Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen zuzurechnen sind und 8 Mio. € auf die Wirkung der Gewerbesteuermindereinnahmen auf die BEZ zurückzuführen sind. Gemäß § 2 dieses Gesetzes muss die Freie Hansestadt Bremen ihren Gemeinden Bremen und Bremerhaven einen Betrag von 126 Mio. € zur Verfügung stellen.

B. Lösung

Die Einnahme vom Bund in Höhe von 71 Mio. € wird im Bremen-Fonds auf der Finanzposition 0994.231 10-3 („Vom Bund für Kompensation coronabedingter Gewerbesteuerausfälle“) im Produktplan 95.01.01 verbucht.

Die Weiterleitung des Betrages von 126 Mio. € erfolgt ebenfalls aus dem Bremen-Fonds. Die Verteilung auf die Gemeinden orientiert sich gemäß der Begründung des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder an der zu erwartenden Verteilung der Gewerbesteuermindereinnahmen und obliegt im Einzelnen den Ländern. In der nachfolgenden Tabelle sind die geschätzten Gewerbesteuereinnahmen der Städte gemäß Oktober-Steuerschätzung 2019 den Werten der dem Gesetz zugrundeliegenden Mai-Steuerschätzung 2020 gegenübergestellt. Auf Basis der Differenz beider Schätzungen wird die Verteilung des Ausgleichsbetrags auf Bremen und Bremerhaven vorgeschlagen.

	Gewerbesteuer gem. Steuerschätzung Okt. '19 in Mio. €	Gewerbesteuer gem. Steuerschätzung Mai '20 in Mio. €	Mindereinnahmen in Mio. €	Prozentualer Anteil an den Mindereinnahmen	Ausgleichsbetrag in Mio. €
Stadt Bremen	445,7	337,6	108,1	89,9	113,3
Stadt Bremerhaven	50,3	38,1	12,2	10,1	12,7

Danach entfallen auf die Stadt Bremen 113,3 Mio. € und auf die Stadt Bremerhaven 12,7 Mio. €. Die Beträge werden auf der Finanzposition 0994.984 10-1 („An Hst. 3994/384 10-3 für Kompensation coronabedingter Gewerbesteuerausfälle“) für die Stadt Bremen und 0994.985 10-8 („An Hst. 6961/385 10 für Kompensation coronabedingter Gewerbesteuerausfälle“) für die Stadt Bremerhaven bereitgestellt und nach Freigabe durch den Haushalts- und Finanzausschuss ausgezahlt.

Die Stadt Bremen vereinnahmt die Mittel im kommunalen Bremen-Fonds auf der Finanzposition 3994.384 10-3 („Von Hst. 0994/984 10-1 für Kompensation coronabedingter Gewerbesteuerausfälle (auch Bundesmittel)“). Die Stadt Bremerhaven wird aufgefordert, diese Mittel entsprechend im Bremerhaven-Fonds zu vereinnahmen. Die Einnahmen der Städte reduzieren die zulässige Kreditermächtigung im Rahmen des Ausnahmetatbestandes um den entsprechenden Betrag.

C. Alternativen

Alternativ könnte eine coronabedingte Vereinnahmung bei den Städten auf Haushaltsstellen außerhalb des Bremen-Fonds bzw. Bremerhaven-Fonds erfolgen, damit in der Darstellung der Fonds-Höhe die bekannten Beträge bestehen bleiben. Von dieser Möglichkeit sollte jedoch abgesehen werden, da sie zu einer inkonsistenten Darstellung (Verbuchung beim Land im Bremen-Fonds, Verbuchung bei den Städten außerhalb des Bremen- bzw. Bremerhaven-Fonds) führt.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Genderprüfung

Finanziell ergibt sich für das Land eine Netto-Belastung von 55 Mio. € innerhalb des Bremen-Fonds. Für die Städte Bremen und Bremerhaven ergeben sich Entlastungseffekte von 113,3 bzw. 12,7 Mio. €. Personalwirtschaftliche oder genderbezogenen Auswirkungen gibt es nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wird mit der Senatskanzlei abgestimmt und Bremerhaven zur Kenntnis gegeben.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt, die Einnahme vom Bund zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie in Höhe von 71 Mio. € nach ihrem Eintreffen im Bremen-Fonds in der Produktgruppe 95.01.01 auf der Finanzposition 0994.231 10-3 zu vereinnahmen.

2. Der Senat beschließt, den gesetzlich vorgegebenen Betrag von 126 Mio. € an die Gemeinden weiterzuleiten und dabei die Höhe der jeweiligen Beträge an den zu erwartenden Steuermindereinnahmen der Städte zu bemessen. Die Stadt Bremen erhält somit einen Erstattungsbetrag von 113,3 Mio. €, auf die Stadt Bremerhaven entfallen 12,7 Mio. €. Die Erstattung erfolgt im Rahmen des Bremen-Fonds und reduziert somit die ausnahmebedingte Kreditermächtigung.
3. Der Senat beschließt, den auf die Stadt Bremen entfallenden Erstattungsbetrag von 113,3 Mio. € im städtischen Bremen-Fonds auf der Finanzposition 3994.384 10-3 zu vereinnahmen und in der Höhe des Erstattungsbetrags von der Kreditermächtigung im Rahmen der Steuerabweichungskomponente keinen Gebrauch zu machen.
4. Der Senat fordert die Stadt Bremerhaven auf, die Vereinnahmung analog zur Stadt Bremen durchzuführen und ebenfalls in der Höhe des Erstattungsbetrags von der Kreditermächtigung im Rahmen der Steuerabweichungskomponente keinen Gebrauch zu machen.

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
24.11.2020		Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Städte Bremen und Bremerhaven infolge der COVID-19-Pandemie

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Bremen erhält gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder einen Betrag von 71 Mio. €, von dem 63 Mio. € dem Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen zuzurechnen sind und 8 Mio. € auf die Wirkung der Gewerbesteuermindereinnahmen auf die BEZ zurückzuführen sind. Gemäß § 2 dieses Gesetzes muss die Freie Hansestadt Bremen ihren Gemeinden Bremen und Bremerhaven einen Betrag von 126 Mio. € zur Verfügung stellen.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: 2020	voraussichtliches Ende: 2020
-----------------	---------------------------------

Zuordnung zu (Auswahl):

Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft

Bei **mittel- bis langfristigen Maßnahmen** insbesondere des Schwerpunktbereichs 4:

Zuordnung zur Schwerpunktlinie (Auswahl)

- Digitale Transformation
- ökologische Transformation
- wirtschaftsstrukturelle Transformation
- Soziale Kohäsion und Geschlechtergerechtigkeit

Zielgruppe/-bereich:

(Wer wird unterstützt?)

Zielgruppe: Kommunen	Bereich, Auswahl: - Öffentliche Verwaltung -
-------------------------	--

Maßnahmenziel:

(Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?

- Kompensation der corona-bedingten Gewerbesteuerausfälle

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung <i>[Ergänzungsfeld]</i>	Einheit	2020	2021
Kompensationszahlung an Bremen	T €	113.300	
Kompensationszahlung an Bremerhaven	T €	12.700	

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)
Die Maßnahme dient der Kompensation der durch die Corona-Pandemie eingebrochenen Gewerbesteuermindereinnahmen.
2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: (Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)
Ohne die Gewerbesteuerkompensation würde die Handlungsfähigkeit der Gemeinden Bremen und Bremerhaven erheblich eingeschränkt.
2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) <i>[Ergänzungsfeld]</i>
Das Bundesgesetz sieht eine Gewerbesteuerkompensation für alle Länder vor.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme (Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung): (Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)
Die Gewerbesteuerkompensation gleicht die Ausfälle aus, die den Kommunen corona-bedingt entstanden sind.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten: (Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)
Keine.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]
Die Kompensationszahlung hat keine klimarelevanten Auswirkungen.
6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]
Genderbezogene Auswirkungen sind nicht vorhanden.

7. Bei mittel- bis langfristigen Maßnahmen insbesondere des Schwerpunktbereichs 4:
Interventionsintensität (Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)
Darstellung von Folgekosten (Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv			Konsumtiv		
Investiv			Investiv		

Verrechnung/Erst. an Bremen	113,3 Mio. €	
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven	12,7 Mio. €	

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle:
Senator für Finanzen
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit
Ansprechperson:
Herr Hipp

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein